



ERGÄNZUNG ZU DEN FÖRDERRICHTLINIEN FÜR HIRSCHBERGER VEREINE

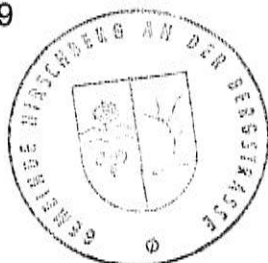
1. a) Zuschüsse müssen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.
 - b) Der Maßnahmenbeginn muss nach dem Beschluss des Gemeinderates liegen. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald Aufträge dafür vergeben bzw. Leistungen beauftragt oder schon gezahlt wurden.
 - c) Aufträge und Zahlungen, die in Verbindung mit Leistungen zur Vorbereitung eines Zuschussantrages stehen, z.B. Gutachten, Kostenschätzung und Pläne, sind hiervon ausgenommen.
 - d) Eine Antragstellung einer Maßnahme nach Beginn führt automatisch zu einer Ablehnung durch die Verwaltung, ohne dass es einer Beratung im politischen Gremium bedarf.
 - e) Hiervon abweichende Entscheidungen bedürfen einer Änderung der Vereinsförderrichtlinien. Die Zuschusszusage steht unter dem ausdrücklichen Haushaltsvorbehalt.
2. Diese Regelung wird bei der anstehenden Änderung der Vereinsförderrichtlinien entsprechend berücksichtigt.
3. Diese Regelung wird auch bei Investitionszuschüssen an die Kirchengemeinden angewendet und der Grundsatzbeschluss hierzu entsprechend angepasst.
4. Über alle Zuschussanträge, die vor dieser Beschlussfassung gestellt wurden und über die noch nicht entschieden wurde, entscheidet der Gemeinderat gem. Ziffer 7.2 Absatz 2 der Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine i.d.F. vom 23.05.2005:

Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung (Eigenmittel oder -arbeit) zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Voraussetzung ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigelegt sein müssen. Die Finanzierung muss vor Baubeginn gesichert sein.

Die Ergänzung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 24.09.2019 in Kraft.

Hirschberg, den 26.09.2019


Ralf Gänshirt
Bürgermeister





2. ÄNDERUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN FÜR HIRSCHBERGER VEREINE

Die Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Grundförderung

- 2.1. Die Grundförderung der Vereine erfolgt mit den in der Anlage aufgeführten Sockelbeträgen.
- 2.2. Für jedes Mitglied bis 18 Jahre erhält der Verein pro Jahr einen Zuschuss von 7 €.

Diese Änderung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Hirschberg, den 25.10.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manuel Just'.

Manuel Just
Bürgermeister



Empfänger (Stand 01/2007)	Reduzierter Grundzuschuss ab 2004	Grundzuschuss ab 1.1.2008
Bund für Umwelt- und Naturschutz	175,50 €	195,00 €
Verein für Naturpflege Hirschberg	292,50 €	325,00 €
Feuerwehr Leutershausen	598,50 €	665,00 €
Feuerwehr Großsachsen	598,50 €	665,00 €
Verein der Freunde und Förderer der M.-St.-Schule	184,50 €	205,00 €
MGV 1864 Sängereinheit Leutershausen	544,50 €	605,00 €
MGV 1884 Leutershausen	544,50 €	605,00 €
MGV Sängerbund 1873 Großsachsen	544,50 €	605,00 €
Männerquartett Bergstraße	184,50 €	205,00 €
Sing- und Volkstanzkreis Leutershausen	333,00 €	370,00 €
Kapelle AM Katholische Kirchengemeinde Leutershausen	112,50 €	125,00 €
Posaunenchor Evang. Kirchengemeinde Leutershausen	112,50 €	125,00 €
Posaunenchor Evang. Kirchengemeinde Großsachsen	112,50 €	125,00 €
Evang. Kirchenchor Leutershausen	234,00 €	260,00 €
Evang. Kirchenchor Großsachsen	234,00 €	260,00 €
Kath. Kirchenchor Leutershausen	234,00 €	260,00 €
Kath. Kirchenchor Großsachsen	148,50 €	165,00 €
Arbeitskreis ehem. Synagoge	94,50 €	105,00 €
Bücherei Kath. Kirchengemeinde Leutershausen	463,50 €	515,00 €
Odenwaldclub Leutershausen	184,50 €	205,00 €
Odenwaldclub Großsachsen	184,50 €	205,00 €
Kulturförderverein	184,50 €	205,00 €
Evang. Jugend Leutershausen	234,00 €	260,00 €
Evang. Jugend Großsachsen	234,00 €	260,00 €
Kath. Jugend Leutershausen	234,00 €	260,00 €
Kath. Jugend Großsachsen-Hohensachsen	234,00 €	260,00 €
DSPG Leutershausen	234,00 €	260,00 €
Förderkreis Jugendtreff	234,00 €	260,00 €
VdK-Ortsgruppe Leutershausen	459,00 €	510,00 €
VdK-Ortsgruppe Großsachsen	459,00 €	510,00 €
Arbeiterwohlfahrt Leutershausen	459,00 €	510,00 €
Arbeiterwohlfahrt Großsachsen	459,00 €	510,00 €
DRK Ortsgruppe Leutershausen	459,00 €	510,00 €
DRK Ortsgruppe Großsachsen	459,00 €	510,00 €
Schützenverein Hirschburg	225,00 €	250,00 €
Sportgemeinde Leutershausen	1.354,50 €	1.505,00 €
Fußballverein Leutershausen	1.354,50 €	1.505,00 €
Tennis-Club Leutershausen	184,50 €	205,00 €
Tischtennisclub	184,50 €	205,00 €
Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein	184,50 €	205,00 €
Schachclub Großsachsen	94,50 €	105,00 €
Turnverein Germania Großsachsen	1.354,50 €	1.505,00 €
Laufsportverein Leutershausen	175,50 €	195,00 €
Reitgemeinschaft Hirschberg	117,00 €	130,00 €
Fan-Club "Rote Teufel"	94,50 €	105,00 €
Sprücheklopfer'95 Leutershausen	94,50 €	105,00 €
Landfrauenverein Leutershausen	175,50 €	195,00 €
Landfrauenverein Großsachsen	175,50 €	195,00 €
Kleintierzuchtverein Leutershausen	184,50 €	205,00 €
Brieftaubenverein Leutershausen	94,50 €	105,00 €
Geflügelzuchtverein Großsachsen	184,50 €	205,00 €
Partnerschaftsverein Hirschberg	184,50 €	205,00 €
insgesamt	16.690,50 €	18.750,00 €
Zusätzl. Aufwand		2.059,50 €



1. ÄNDERUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN FÜR HIRSCHBERGER VEREINE

Ziffer 4, Ziffer 7.2 und Ziffer 7.4 der Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine vom 8. Dezember 2003 werden wie folgt geändert:

4. Zuschuss für Sportgeräte außerhalb der Grundausrüstung oder für Musikinstrumente

Sportgeräte, die nicht zur Grundausrüstung der Sporthallen gehören, sind von den Vereinen zu beschaffen. Diese Sportgeräte werden bezuschusst, sofern die Anschaffungskosten den Betrag von € 130 je Sportgerät übersteigen.

Musikinstrumente des Vereins werden bezuschusst, sofern die Anschaffungskosten den Betrag von € 130 je Instrument oder Übungsmittel übersteigen.

Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten.

7. Förderung des Baus von vereinseigenen Sportstätten, Versammlungsräumen und Anlagen sowie deren Unterhaltung und Pflege

7.2 Für die Bemessung einer Beihilfe ist der vom Land bzw. dem Dachverband festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend, sonst die Feststellung der Gemeindeverwaltung. Die Beihilfe beträgt 20 % des vom Land bzw. vom Dachverband oder des von der sonstigen Prüfungsstelle anerkannten beihilfefähigen Aufwands.

Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung (Eigenmittel oder -arbeit) zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Voraussetzung ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigefügt sein müssen. Die Finanzierung muss vor Baubeginn gesichert sein.


7.4 Bei Ankauf von Grundstücken durch den Verein zum Zwecke der Nutzung entsprechend dem Vereinszweck (z.B. Schaffung von Sportstätten) beteiligt sich die Gemeinde mit 10 % der Kosten, höchstens aber mit € 10.000 im Einzelfall.

Die Übernahme im Wege des Erbbauvertrages wird entsprechend behandelt.

Die Änderungen treten am 2. April 2005 in Kraft.

Hirschberg, den 23. März 2005




Werner Oeldorf
Bürgermeister



Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine

FÖRDERRICHTLINIEN FÜR HIRSCHBERGER VEREINE

1. Allgemeines

- 1.1 Die Förderrichtlinien sollen eine durchschaubare Verteilung der Mittel ermöglichen und den Vereinen eine Finanzplanung erleichtern.
- 1.2 Die Richtlinien gelten für Hirschberger Sportvereine, Musikvereine und Gesangsvereine sowie für sonstige Vereine und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt).
- 1.3 Die Zuschüsse an Vereine sind freiwillige Leistungen der Gemeinde und können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel erbracht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

- 1.4 Nicht gefördert werden Vereine, deren Mitglieder nicht wenigstens zu 50 % in der Gemeinde Hirschberg wohnen. Bei bereits geförderten Vereinen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Ebenfalls nicht gefördert werden Vereine, wenn bei Vereinsaktivitäten mit Vermögenswerten (z.B. Geldeinsätzen) gespielt wird und das Spielgeschehen zu geldwerten Vor- und Nachteilen zu Gunsten oder zu Lasten der am Spiel Beteiligten führt.

- 1.5 Die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse erfolgt nach der Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.
- 1.6 Die jeweilige Höhe der Vereinsförderung des abgelaufenen Jahres wird durch den Rechenschaftsbericht als Erläuterung der Jahresrechnung vom Gemeinderat festgestellt.
- 1.7 Unterstützungen und Hilfen durch die Gemeinde setzen voraus, dass der Verein einen Beitrag zum Kultur- und Vereinsleben der Gemeinde leistet. Der Nachweis hierfür gilt als erbracht, wenn der Verein jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Vereinszweckes durchführt.

Die geförderten Vereine sollen auf Wunsch auch bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitwirken.

2. Grundförderung

- 2.1 Die Grundförderung der Vereine erfolgt mit den in der Anlage aufgeführten Sockelbeträgen.
- 2.2 Für jedes Mitglied bis 18 Jahre erhält der Verein pro Jahr einen Zuschuss von € 5,60



Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine

3. Jugendfreizeitförderung

- 3.1 Für Mitglieder bis 18 Jahre, die an einer Freizeitmaßnahme im Sinne des Vereinszweckes Betätigung teilnehmen, erhält der Verein einen Zuschuss von je € 4,00.
- 3.2 Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses ist die Teilnahme von mindestens 8 Jugendlichen und eine Dauer der Freizeit von mindestens 2 Übernachtungen.
- 3.3 Mit dem vom Verein zu stellenden Antrag auf Zahlung eines Zuschusses ist eine Liste der Teilnehmer mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift einzureichen. Ein Verwendungsnachweis kann verlangt werden.

Für Familienfreizeiten werden keine Zuschüsse gewährt.

4. Zuschuss für Sportgeräte außerhalb der Grundausrüstung oder für Musikinstrumente

Sportgeräte, die nicht zur Grundausrüstung der Sporthallen gehören, sind von den Vereinen zu beschaffen. Diese Sportgeräte werden bezuschusst, sofern die Anschaffungskosten den Betrag von € 130 je Sportgerät übersteigen. Der Kostenanteil des Vereins beträgt 25 %.

Musikinstrumente des Vereins werden bezuschusst, sofern die Anschaffungskosten den Betrag von € 130 je Instrument oder Übungsmittel übersteigen. Der Kostenanteil des Vereins beträgt 25 %.

Bei einer Förderung durch den Dachverband ergibt sich der Zuschuss der Gemeinde aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und den Kostenanteilen Dachverband und Verein, höchstens jedoch 45%.

Erfolgt keine Bezuschussung durch den Dachverband, so erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 27 % der Anschaffungskosten.

5. Benutzung und Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen und Einrichtungen

Gemeindeeigene Räume, Säle, Hallen und Einrichtungen werden, soweit sie verfügbar sind, den Vereinen bei nachgewiesenem Bedarf für die Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen überlassen.

6. Teilnahme von Jugendlichen an Meisterschaften

Bei Teilnahme von Jugendlichen an Wettkämpfen und Meisterschaften (beginnend mit Badischen Meisterschaften) übernimmt die Gemeinde 30 % der nachgewiesenen tatsächlich aufgewendeten Bus- oder Bahnkosten. Sofern die Fahrt nicht mit dem Bus oder der Bahn erfolgt ist, übernimmt die Gemeinde 30 % der Fahrtkosten, die bei einer Fahrt mit der Bahn entstanden wären.



Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine

7. Förderung des Baus von vereinseigenen Sportstätten, Versammlungsräumen und Anlagen sowie deren Unterhaltung und Pflege

7.1 Anlagen zur Ausübung des Vereinszwecks werden nur gefördert, soweit sie ausschließlich, unmittelbar und tatsächlich der aktiven Ausübung des Vereinszwecks dienen. Ausgeschlossen sind Clubräume und deren Einrichtung, Geschäftsräume, ferner Räume, die der Gastronomie dienen oder Bauten, die gewerblich genutzt werden.

7.2 Für die Bemessung einer Beihilfe ist der vom Land bzw. dem Dachverband festgesetzte zuschussfähige Aufwand maßgebend, sonst die Feststellung der Gemeindeverwaltung. Die Beihilfe beträgt 22,5 % des vom Land bzw. vom Dachverband oder des von der sonstigen Prüfungsstelle anerkannten beihilfefähigen Aufwands.

Der Antragsteller hat eine angemessene Eigenleistung (Eigenmittel oder -arbeit) zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Voraussetzung ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan) sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigelegt sein müssen. Die Finanzierung muss vor Baubeginn gesichert sein.

7.3 Die Gemeinde zahlt den Vereinen auf Antrag Zuschüsse zur Unterhaltung und Pflege von Vereinsanlagen.

Zuschüsse sind bestimmt für die Pflege von:	pro m ²
- Sportflächen	€ 0,25
- Umkleidegebäuden	€ 3,45
Umkleide-, Dusch- und Waschräume	€ 0,90
- Reithalle	€ 0,15
- Reitplatz	€ 0,15
- Schießsportanlagen	€ 0,05
außen - reine Schießflächen	€ 0,05
innen - a) 10-m Schießstände	
Fläche vor der Auflage bis max. 5 m und Fläche bei der Zielscheibe bis max. 1 m Tiefe	€ 3,45
b) 25- und 50 m Schießstände	
Fläche vor der Auflage bis max. 5 m und Fläche bei der Zielscheibe bis max. 3 m Tiefe	€ 3,45
c) Fläche zwischen Auflage und Zielscheibe	€ 0,25

Mit der Zahlung dieser Unterhaltungsbeihilfen sind gleichzeitig alle Mietkosten bei Anmietung der Gemeinde oder Benutzung durch die Schule abgegolten.



Förderrichtlinien für Hirschberger Vereine

- 7.4 Bei Ankauf von Grundstücken durch den Verein zum Zwecke der Nutzung entsprechend dem Vereinszweck (z.B. Schaffung von Sportstätten) beteiligt sich die Gemeinde mit 18 % der Kosten, höchstens aber mit € 10.100 im Einzelfall.

Die Übernahme im Wege des Erbbauvertrages wird entsprechend behandelt.

- 7.5 Bei Anpachtung von Grundstücken durch den Verein zum Zwecke der Schaffung von Anlagen, die dem Vereinszweck dienen, wird ein Pachtpreis bis höchstens € 3,70 pro Ar von der Gemeinde übernommen. Pächtersatz erfolgt nur für die diese Anlagen erforderlichen Flächen.

8. Ehrengabe bei Jubiläen

Aus Anlass langjährigen Bestehens, erstmals nach 25 Jahren, anschließend jeweils nach weiteren 25 Jahren, erhalten Vereine eine Jubiläumsgabe. Sie beträgt das Fünffache der Jubiläums-Jahreszahl, bei den übrigen runden Jubiläen das Doppelte) der Jubiläumszahl.

9. Die Richtlinien treten am 1.1.2004 in Kraft.

Hirschberg, den 08. Dezember 2004




Werner Oeldorf
Bürgermeister